

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

22. Sitzung, 20.04.1920

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

1. Versammlung des I. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. April 1920, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Auflösung des Landtags und Aenderung des Wahlgesetzes.

Vorsitzender: Präsident Lanzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Ministerpräsident Lanzen.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Meine Dame und meine Herren! Die Veranlassung dazu, daß der Landtag zu dem heutigen Tage berufen ist, ist folgende: Bereits in der letzten Tagung ist in einigen Fraktionen erörtert worden, ob nicht vielleicht Schritte zu tun seien, um eine Auflösung des Landtages herbeizuführen. Diese Bewegung hat sich inzwischen zu einem selbständigen Antrage verdichtet, der vorliegt. Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen: Die Dauer des gegenwärtigen Landtages endigt am Tage der Verkündung des amtlichen Ergebnisses der nächsten Landtagswahl. Das Staatsministerium wird ersucht, den Landtag zu diesem Termin aufzulösen und die Neuwahl auf den Tag der nächsten Reichstagswahl zu legen.

Der Antrag ist von 6 Mitgliedern unterschrieben, also genügend unterstützt. Die Begründung lautet:

Die Gründe, die dazu führten, daß die verfassungsgebende Landesversammlung sich im Jahre 1919 auf Grund des § 98 der Verfassung als ordentlicher Landtag einsetzte, haben inzwischen an Gewicht erheblich verloren, so daß vom Staatsinteresse aus gegen die Auflösung des Landtags keine Bedenken vorliegen.

Stenogr. Berichte. I. Landtag, 1. Versammlung.

Die Vornahme der Neuwahl am Tage der nächsten Reichstagswahl erscheint zweckmäßig.

Ich habe zunächst zu fragen, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll. (Ja!) Der Antrag soll in Betracht gezogen werden. Er ist als dringlich bezeichnet.

Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Ich bin von einer Anzahl Herren der Koalitionsparteien beauftragt, den Antrag zu stellen, die Sitzung zu vertagen und zwar bis 11¹/₂ Uhr. (Zuruf: 11 Uhr.) Wir haben vereinbart 11¹/₂ Uhr.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. **Murken:** M. H.! Ich möchte die Frage stellen, ob es notwendig ist, daß wir uns bis 11¹/₂ Uhr vertagen. Ich möchte vorschlagen 11 Uhr.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug zur Geschäftsordnung.

Abg. **Hug:** Ich bin auch mit 11 Uhr einverstanden, wenn wir dann nicht fertig sind, wird es eben später. Der Antrag ist notwendig geworden, weil man sich innerhalb der Koalitionsparteien über den Punkt der Tagesordnung verständigen will. Ich bitte dann die Herren der Koalitionsparteien, sich in dem Zimmer des Finanzausschusses zu versammeln.

Präsident: Es ist beantragt worden, die Sitzung bis 11 Uhr zu vertagen. Weitere Anträge werden nicht gestellt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Also um 11 Uhr wird fortgesetzt.

(Schluß 10 Uhr 10 Minuten.)

Fortsetzung

der 22. Sitzung am 20. April 1920, vormittags 11 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder. Ich habe zunächst noch mitzuteilen, daß die Herren Abgg. Dohm, Steenbock und Hartong sich entschuldigt haben und heute also fehlen.

Der 1. Gegenstand der Tagesordnung ist die

Beschlußfassung über die Auflösung des Landtags.

Es liegt ein selbständiger Antrag vor, den ich vorhin verlesen habe. Er ist als dringlich bezeichnet. Ich gebe dem Herrn Abg. Schmidt (Zetel), der als erster unterzeichnet hat, das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und meine Herren! Im Jahre 1919 hat sich die verfassunggebende Landesversammlung auf Grund des § 98 der Verfassung als Landtag erklärt, weil dazu gewichtige Gründe vorlagen. Jetzt ist die Sache anders geworden. Es wird neugewählt zum Reichstag und es scheint notwendig, daß auch der Landtag neugewählt wird, um dem Wunsche weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Ich habe den Antrag als dringlich bezeichnet, um eine kurze rasche Behandlung zu ermöglichen, und Zeit und Geschäftskosten zu sparen. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen und erlaube mir, geschäftsordnungsmäßig, namentliche Abstimmung zu beantragen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Die namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung. Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Zustimmung.) Er ist genügend unterstützt. Wir stimmen namentlich ab und bitte ich die Abgeordneten, die den selbständigen Antrag, welcher lautet:

Die Dauer des gegenwärtigen Landtags endigt am Tage der Verkündung des amtlichen Wahlergebnisses der nächsten Landtagswahl. Das Staatsministerium wird ersucht, den Landtag zu diesem Termin aufzulösen und die Neuwahl auf den Tag der nächsten Reichstagswahl zu legen.

annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben A.

Albers ja, Bäuerle ja, Baumüller ja, Behrens ja, Blohm ja, Frau Brand ja, Dannemann ja, Denis ja, Denker ja, Dohm fehlt, Dörr fehlt, Duden ja, Ehlermann ja, Enneking ja, Feigel ja, Fid ja, Fröhle ja, Hartong fehlt, Heitmann ja, Hollmann ja, Hug ja, Jordan ja, Ketelhohn fehlt, Kraak ja, König ja, Kaper ja, Lanje ja, Leffers ja, Lohse ja, Möller ja, Müller fehlt, Murken ja, Nnen ja, Raschke ja, Sante ja, Schmidt (Bochhornerfeld) ja, Schmidt (Zetel) ja, Schulze ja, Schömer ja, Schröder

ja, Seidenberg ja, Steenbock fehlt, Stukenberg ja, Tanzen ja, Wehand fehlt, Wieting ja, Willenborg ja, Zehetmair ja.

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Damit ist auch der zweite Gegenstand der Tagesordnung „Bestimmung des Tages der Neuwahlen“ erledigt, weil das schon im Antrag enthalten ist.

Es folgt sodann der 3. Gegenstand der Tagesordnung: **Änderung des Wahlgesetzes. Erste Lesung. (Anlage 107.)**

Es ist die Anlage 107, die unter die Abgeordneten verteilt worden ist. Zu dieser Anlage hat das Staatsministerium das folgende Schreiben an den Landtag gerichtet:

Mit Rücksicht darauf, daß grünes Papier augenblicklich schwer herzustellen ist, beantragt das Staatsministerium, in dem Geszentwurf das Wort „grünem“ durch „buntem“ zu ersetzen.

Abg. **Hug:** Nicht „bunt“ sondern „farbig“.

Präsident: Hier steht „buntem“. Es ist ferner ein dringlicher Antrag von Herrn Abg. Seidenberg eingegangen. Ich nehme an, auch zum Wahlgesetz, nicht wahr? (Zustimmung.)

Zu § 1 wird folgender Zusatz beantragt: Die Stimmzettel für sämtliche Parteien werden von der Staatsregierung geliefert. Die Kosten trägt der Staat.

Begründung: Es ist bei den heutigen Papierverhältnissen unmöglich, in der Farbe einheitliche Stimmzettel zu liefern, wenn dieselben in verschiedenen Druckereien hergestellt werden. Trifft dieses schon bei weißen Stimmzetteln zu, so bietet die Einheitlichkeit bei Verwendung farbiger Papiere geradezu eine Unmöglichkeit.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Es fragt sich nun, ob die Angelegenheit im Plenum beraten werden soll oder zunächst in einem Ausschuß vorzubereiten ist. (Zuruf: Plenum.) Es wird beantragt, die Sache im Plenum zu beraten. Widerspruch erfolgt nicht. Es steht dann also zur Beratung der Antrag des Staatsministeriums:

§ 1: Für die im Jahre 1920 stattfindende Landtagswahl sind Stimmzettel und Umschläge aus farbigem Papier, wie es nach dem eben Gesagten heißen soll, zu verwenden, die beide mit dem Aufdruck „Landtagswahl“ versehen sein müssen. Dieser Aufdruck gilt nicht als Kennzeichen im Sinne der Wahlordnung vom 7. Juli 1919.

§ 2: Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident **Tanzen:** Meine Dame, meine Herren! In dem ursprünglichen Entwurf heißt es: „grünes Papier“. Es wurde uns gesagt von dem Verleger, der für die Lieferung des Papiers in Frage kommt, daß grünes Papier zu beschaffen sein würde. Es war klar, was grün ist. Dann wurde uns vor einigen Tagen mitgeteilt, daß grünes Papier in der Menge wohl nicht zu beschaffen sein würde und man vielleicht verschiedene Farben nehmen müßte, weil überhaupt soviel einfarbiges buntes Papier nicht zu beschaffen sei. Nun hat der Lieferant den Antrag gestellt, „bunt“ zu schreiben. Hier ist eben dazwischen gerufen:

„farbig“. Weiß ist auch eine Farbe, aber keine bunte Farbe. Also ist doch sehr zweifelhaft, was korrekter ist. (Heiterkeit.) Ich habe aber nichts dagegen, daß „farbig“ geschrieben wird, meine aber, daß wir uns klar machen müssen, daß vielleicht verschiedene Farben dabei herauskommen können. Das ist an sich nicht erwünscht, daß die verschiedenen Parteien mit verschiedenen Farben kommen. Deshalb scheint mir der Antrag, der gestellt ist von Herrn Abg. Schmidt (Bochhornerfeld), der ja auch wohl mit zur Beratung steht, den Weg zu zeigen, wie man zu einer einheitlichen Farbe kommt. Ich kann allerdings nicht die Zustimmung zu diesem Antrag erklären, das wäre ja Sache des Finanzministers. Nur von meinem Standpunkt aus, als Wahlminister möchte ich sagen, daß, wenn es möglich wäre, eine einheitliche Farbe zu beschaffen, die Regierung den Weg finden würde. Und dies Einheitliche scheint mir direkt notwendig zu sein. Die Kosten kann wohl niemand übersehen. Vielleicht hat Herr Schmidt oder Herr Seidenberg oder sonst ein Herr eine Ahnung, was das wohl kosten soll. Das wird mit etlichen tausend Mark nicht zu machen sein, das wird viele Tausende kosten. Außerdem müßten die Anforderungen der Parteien begrenzt werden. Die Volkspartei wird sagen: „Wir gebrauchen am meisten Stimmzettel, wir wollen 200 000 haben.“ Und die Unabhängigen vielleicht noch mehr. (Abg. Lohse: Vielleicht 500 000!) Also, meine Dame und Herren, das muß begrenzt werden, sonst können wir es niemand recht machen. Außerdem könnte noch eine andere Partei austauschen, die noch gar nicht existiert. Also, so einfach ist das nicht. Die Parteien würden sagen: Der Staat bezahlt ja die Kosten, die Stimmzettel sind zu haben. Darum gerade müßte die Zahl begrenzt werden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Zunächst zum Antrag der Staatsregierung. Das Wort „farbig“ anstatt „bunt“ ist richtig. Jeder Fachmann wird sagen, daß das Wort „bunt“ gar nicht genau ist, sondern der Unterschied zwischen weiß und irgend einer anderen Farbe ist eben „farbig“. Das ist so geläufig bei all denen, die mit Papier umgehen, daß darüber kein Zweifel entstehen kann. Uebrigens hat der Herr, der die Vorlage gemacht hat, in der Begründung auch das Wort „farbig“ gebraucht. Also ich bitte, das Wort „farbig“ statt „grün“ zu setzen.

Den Antrag Schmidt (Bochhornerfeld) unterstütze ich. Die Bedenken, die der Herr Ministerpräsident vorgebracht hat, sind gerechtfertigt, aber eine Begrenzung läßt sich finden. Ueberhaupt glaube ich, daß in der Zeit der Papierteuerung die Parteien an sich zu größter Sparsamkeit kommen müßten gegenüber der Verschwendung, der sich früher alle Parteien schuldig gemacht haben. Und wenn man sagt, es sind so und soviel Wahlberechtigte vorhanden, kann man sagen, auf jeden Wahlberechtigten rechnet man so und soviel Stimmzettel, vielleicht 3 auf jeden, dann würde das zur Sparsamkeit zwingen. Vielleicht werden andere, die schon bei der Wahlagitatio tätig gewesen sind, sich dazu äußern.

Präsident: Herr Abg. Albers hat das Wort.

Abg. Albers: Ich habe Bedenken gegen den Antrag Schmidt (Bochhornerfeld) Zunächst hätte der Antrag nicht zu § 1 gestellt werden müssen, sondern zu § 24 des Wahlgesetzes. Im § 24 ist grundsätzlich festgelegt, welche Kosten

vom Staat getragen werden sollen und welche von der Gemeinde zu tragen sind. Und es würde eine Verwirrung dieser grundsätzlichen Bestimmung bedeuten, wenn wir auf den Antrag Schmidt (Bochhornerfeld) eingehen würden. Dann auch unsere praktischen Bedenken und die Bedenken, die der Herr Ministerpräsident und Herr Abg. Hug geäußert haben. Wenn wir so fortfahren, diese Dinge zu erledigen, kommen wir zu nichts. Ich habe große Bedenken, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Stufenberg zur Geschäftsordnung.

Abg. Stufenberg: Die Aussprache ergibt, daß wir nicht zu einem klaren Resultat kommen können. Wir wissen nicht, was die Sache kostet und daher bitte ich, daß die ganze Sache an den Finanzausschuß verwiesen wird.

Präsident: Herr Abg. Murken zur Geschäftsordnung.

Abg. Murken: Ich möchte vorschlagen, das Gesetz zunächst in erster Lesung anzunehmen und zwar mit der Fassung „farbiges Papier“ und dann den Antrag Seidenberg dem Finanzausschuß zu überweisen und im Zusammenhang dann das Gesetz in zweiter Lesung anzunehmen. Ich halte auch einen Bericht des Ausschusses über den Antrag Seidenberg für notwendig, denn ich habe auch verschiedene Bedenken dagegen.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann zur Geschäftsordnung.

Abg. Ehlermann: Ich würde dann noch vorschlagen, das ganze Gesetz an den Finanzausschuß zu überweisen, damit dort auch noch mal über den Inhalt des ersten Paragraphen gesprochen wird. Die Bestimmung „farbiges Papier“ ist auf Schwierigkeiten gestoßen. Ich meine, daß wir auskommen mit dem Ausdruck auf dem Kuvert: „Landtagswahl“ oder daß man freiläßt farbig oder weiß. Dann haben die Parteien es in der Hand. Aber ob das richtig ist, das vorzuschreiben, ist fraglich. Deshalb bitte ich, die Sache an den Ausschuß zu verweisen.

Präsident: Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Meine Dame, meine Herren! Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Seidenberg abzulehnen. Der Herr Ministerpräsident hat vorhin schon auf einige Bedenken hingewiesen, welche die Annahme dieses Antrages zur Folge haben würden. Ich kann dieselben unterstreichen. Ich bin der Meinung, daß es richtiger ist, die Parteien nach dieser Richtung hin frei wirtschaften zu lassen und die Verstaatlichung nicht so weit zu treiben. Es ist Sache der Parteien, dafür zu sorgen, daß die Wähler ihre Stimmzettel bekommen. Ich bitte dringend um Ablehnung des Antrages Seidenberg.

Präsident: Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich bin auch derselben Ansicht, daß die Sache mit dem Ausdruck „farbiges Papier“ nicht geht. Wir müssen dafür sorgen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Das ist doch der ganze Zweck, weshalb ein Wahlumschlag nötig ist. Wie soll es nun werden, wenn da „farbiges Papier“ steht? Dann kann jede Partei wählen, welche Farbe sie will. Dann würde eine Partei rote, eine blaue, eine grüne Stimmzettel wählen. (Zuruf: Umschlag!) Im Gesetze steht, Stimmzettel und Umschläge sollen aus

farbigem Papier sein. Daß die Kosten vom Staat getragen werden sollen, dagegen bin ich ganz entschieden. Ich meine, das ist Sache der Parteien.

Präsident: Darf ich darauf aufmerksam machen, daß vorhin zur Geschäftsordnung beantragt worden ist, zunächst das Gesetz mal so anzunehmen, wie es uns vorliegt, und es dann dem Finanzausschusse zu überweisen zur weiteren Vorberatung. Vielleicht würde es sich vereinfachen, wenn diesem Antrag einfach stattgegeben würde und die Erörterung über die Frage, farbig oder nicht, der Vorberatung im Ausschusse überlassen würde. Herr Abg. Schmidt (Betel) zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schmidt:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der erste Antrag dahin geht, die ganze Materie dem Ausschusse zu überweisen.

Präsident: Herr Abg. Murken.

Abg. **Murken:** Ich ziehe meinen Antrag zurück zu Gunsten des ersten Antrages.

Präsident: Dann ist der Antrag zurückgezogen und ist beantragt worden, den Entwurf und die dazu gestellten beiden Anträge dem Finanzausschusse zu überweisen. Herr Abg. Feigel zur Geschäftsordnung.

Abg. **Feigel:** Meine Dame und meine Herren! Der Finanzausschuß scheint mir doch zur Vorberatung eines Wahlgesetzes nicht die richtige Instanz zu sein. Ich möchte bitten, daß der Verwaltungsausschuß das übernimmt.

Präsident: Meine Dame und meine Herren! Darf ich selbst zur Geschäftsordnung mir das Wort erlauben? Ich möchte Ihnen vorschlagen, es dem Finanzausschusse zu überweisen und zwar aus dem Grunde, weil dann gleichzeitig der Geschäftsausschuß sich noch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stunde mit der Geschäftsordnung befassen könnte, um auch die zum Schlusse zu bringen. Sie ist ja bei der letzten Tagung des Landtags durch Zufall, weil die Anträge nicht gestellt waren, nicht zur Verabschiedung gekommen. — Herr Abg. Lohse zur Geschäftsordnung.

Abg. **Lohse:** Ich möchte auch deshalb befürworten, es dem Finanzausschusse zu überweisen, weil der das Wahlgesetz gemacht hat. Dann möchte ich ferner darauf hinweisen, daß es unzumutbar wäre, zunächst in erster Lesung abzustimmen im Plenum, denn dann müßten ja wieder formulierte Anträge zur 2. Lesung gestellt werden. Ich möchte befürworten, es dann vor der Abstimmung in 1. Lesung dem Ausschusse zu überweisen.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. (Abg. Lohse: Dann ist es gut.) Es ist beantragt worden, den Entwurf mit den beiden Anträgen dem Finanzausschusse zu überweisen. Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte dann die Herren Mitglieder des Geschäftsausschusses, kurz zusammenzutreten zu wollen.

Meine Dame und meine Herren! Ist Aussicht vorhanden nach Ihrer Ansicht, daß wir vor Mittag noch die nächste Sitzung erledigen können? (Mehrfaches Ja. Zuruf: „Eine Stunde!“) Also beginnt die nächste Sitzung um 12 Uhr. (Schluß 11 Uhr 20 Minuten.)

Zweite Fortsetzung der 22. Sitzung
am Dienstag, 20. April 1920, mittags 12 Uhr.

Präsident: Ich eröffne wieder die Sitzung. Zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919, betr. die Wahlen zum Landtage, liegt ein mündlicher Bericht des Finanzausschusses vor. Der Ausschusse beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß in § 1 die Worte „aus grünem Papier“ gestrichen werden.

Ferner wird beantragt zu dem selbständigen Antrag des Abg. Seidenberg zu dem Gesetzentwurf, welcher lautet:

Die Stimmzettel für sämtliche Parteien werden von der Staatsregierung geliefert. Die Kosten trägt der Staat,

von einer Mehrheit des Ausschusses:

Ablehnung des selbständigen Antrages des Abg. Seidenberg

und eine Minderheit beantragt:

Annahme des selbständigen Antrages des Abg. Seidenberg.

Ich eröffne die Beratung zu dem Gesetzentwurf und zu den drei Anträgen des Ausschusses. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Ubers.

Abg. **Ubers:** Zunächst einige Worte zu dem Antrage 1. Der Antrag, wie ihn der Ausschusse einstimmig stellt, bedeutet praktisch, daß wir nunmehr wieder zum weißen Stimmzettel zurückgekehrt sind, und daß wir zur Unterscheidung von der Reichstagswahl es für ausreichend halten, wenn dieser weiße Stimmzettel mit dem Ausdruck „Landtagswahl“ versehen wird. Die Regierung ist aus dem lebhaften Wunsch heraus zu dem Antrage gekommen, unter allen Umständen zu erreichen, daß jeder Stimmzettel möglichst gültig sei, also eine möglichst große Zahl gültiger Stimmzettel herbeizuführen. Jeder weiß, daß bisher immer noch eine Reihe Stimmzettel als ungültig ausfiel. Wir halten es nun für ausreichend, daß man dem Stimmzettel den Ausdruck „Landtagswahl“ beifügt, dadurch wird vollkommen den berechtigten Wünschen Rechnung getragen. Dieser Ausdruck soll nicht nur auf dem Stimmzettel, sondern auch auf dem Wahlumschlag gemacht werden. Dann noch zu dem Antrage, wie er von Herrn Kollegen Seidenberg gestellt ist. Meine Dame und meine Herren! Der wesentliche Grund, der für den Antrag des Herrn Seidenberg sprach, ist durch den Antrag 1 des Ausschusses weggefallen, da nämlich der Antrag von der Voraussetzung ausgeht, daß farbige Stimmzettel verwendet werden. Das trifft nicht mehr zu. Wir haben uns eingehend über die praktische Seite der Angelegenheit unterhalten und auch die grundsätzliche Seite der Angelegenheit gestreift und sind der Meinung, daß es für die Regierung eine außerordentliche Belastung bedeuten würde, wenn wir dem Staate aufgeben würden, daß er für die Stimmzettel zu sorgen hat. Meine Herren! Ich erinnere daran, daß es außerordentlich schwierig sein wird, die Parteien auch nur einigermaßen zu befriedigen. Zu dem geht nicht aus dem Antrage hervor, in welchem Umfange den Wünschen Rechnung getragen werden

fol. Es ist außerordentlich schwierig, da einigermaßen das Richtige zu finden. Dann auch sehen wir gewisse Schwierigkeiten darin, die Stimmzettel den Wählern zu übermitteln. Allerdings wurde der Vorschlag gemacht, die über die Gemeinden den Wählern in das Haus zu schicken. Jeder aber weiß, daß die Gemeinden senken unter der Last der Arbeit, und daß da große Bedenken gegen eine solche Maßnahme aufkommen würden, und das nach Meinung des Ausschusses mit recht. Dann aber sind wir der Meinung, daß dieser Antrag eine außerordentliche Papierverschwendung mit sich bringt. Es ist zweifellos so, daß die Parteien, die selbst für die Mittel verantwortlich sind, viel wirtschaftlicher mit den Stimmzetteln umgehen, als es geschehen würde, wenn man beschließt, der Staat hat für die Stimmzettel zu sorgen. Dann würde es heißen „nur immer her“. Es ist klar, daß die Parteien da wirtschaftlicher verfahren werden, und mit aus diesem Grunde heraus ist der Ausschuß zu dem Antrage gekommen, dem Antrage Seidenberg keine Folge zu geben. Es stehen auch noch praktische Bedenken entgegen, weil die Fristen des Wahlgesetzes eine Erschwerung bedeuten. Die Kosten betragen 140000 bis 200000 M., ein Betrag, der außerordentlich weittragend ist und was uns mit Veranlassung gegeben hat, vorzuschlagen, den Antrag des Abg. Seidenberg abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Bochhornerfeld).

Abg. Schmidt: M. H.! Trotzdem der wesentliche Grund für die Stellung des Antrages weggefallen ist durch den Antrag des Ausschusses, halten wir ihn aufrecht. Der Antrag ging davon aus, daß man farbiges Papier bei den Stimmzetteln und Kuverts einführen wollte. Da man jetzt kein farbiges verwenden will, ist es möglich, daß dadurch das Wahlgeheimnis gewahrt werden kann. Für den zweiten Absatz des Antrages „Die Kosten trägt der Staat“, hatten wir keine Begründung in dem Antrage beigefügt. Aber gerade aus dem Grunde halten wir den Antrag aufrecht, weil gerade die Kostenfrage es mit sich bringen kann, daß die kleinen Minderheiten ins Hintertreffen gedrängt werden. Außerdem glaube ich nicht, daß man soweit gehen kann, wie Herr Ubers dieses getan hat, indem gesagt wird, daß eine kolossale Verschwendung von Staatsmitteln vor sich gehen wird. Man verschwendet auch ja kein Papier mit den Steuerzetteln. Ebenso könnte man es mit den Wahlzetteln machen. Man sendet für jede Wählerliste einen entsprechenden Wahlzettel an den Wähler. Dann ist es so durchgeführt, daß eine Verschwendung ausgeschlossen ist. Wenn eine Partei es für notwendig hält, dukendweise an einen Wähler Zettel zu schicken — wenn man im Kaninchenzüchterverein ist, schickt man für jedes Mitglied so und soviel Stimmzettel — dann ist die Verschwendung größer. Wir sagen also, hier ist ein Mittel zur Erziehung zur Sparsamkeit. Es wurde im Ausschuß ausgeführt, daß einzelne Kommunalverbände bereits von dieser Sache Gebrauch gemacht hätten, indem sie bei den Wahlen den Wählern die Stimmzettel zur Verfügung gestellt haben, und was dort im Kleinen möglich gewesen ist, wird auch hier im Großen sich durchführen lassen. Wenn dann der Termin angeführt wurde, 5 Tage vor der Wahl könne die Liste noch geändert werden, und dieser Termin vielleicht als ein Grund ins

Feld geführt wird, um gegen diesen Antrag zu sprechen, dann kann, wie man das Wahlgesetz heute ändert, auch die Bestimmung über die Stimmzettel und das Kuvert ändern. Jedenfalls müssen wir unseren Antrag aufrecht erhalten, aus dem Grunde, weil man durch diese Ausgabe das Ergebnis für die Parteien in Frage stellen kann. Außerdem würde es in manchen Orten so sein, daß es schwierig ist, Leute zu finden, welche die Zettel verteilen. Wenn Sie dem Antrage zustimmen, dann wäre es möglich, daß in jedem Wahllokal die Stimmzettel vorhanden sein müssen von allen Parteien. Es würde zu unliebsamen Vorfällen nicht mehr kommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. Murken: M. H.! Ein Mittel zur Sparsamkeit ist der Antrag des Herrn Seidenberg ganz sicher nicht. Er wird zur Folge haben, daß eine enorme Verschwendung mit Papier getrieben wird. Nach der Form des Antrages Seidenberg würde es dem Ermessen jeder Partei überlassen bleiben, wieviel Stimmzettel sie haben will, und das Ministerium müßte diesem Ersuchen nachkommen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nach dem Wahlgesetz nicht nur die Partei, sondern auch beliebige Gruppen Wahlvorschläge machen können, und daß konsequenterweise diesen Gruppen auch die Wahlzettel zur Verfügung gestellt werden müßten. Im übrigen hat Herr Schmidt (Zettel) bereits darauf hingewiesen, daß nach der derzeitigen, jetzt in Geltung befindlichen Fassung der Antrag schon aus dem Grunde nicht durchführbar ist, weil die Wahlvorschläge spätestens bis 10 Tage vor der Wahl geändert werden können und 5 Tage vor der Wahl veröffentlicht werden müssen. Erst dann kann also mit dem Druck begonnen werden. Nehmen wir an, das Ministerium, das ja an sich jetzt erfreulich schnell arbeitet, sei nicht in der Lage, die Wahlzettel rechtzeitig herstellen zu lassen, dann würde die Wahl angefochten werden können, weil die Stimmzettel zur Wahl der Parteien usw. nicht zur Verfügung gestanden haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich verkenne nicht, daß außerordentlich viel dafür spricht, den Staat mit den Kosten zu belasten, die Stimmzettel aus Staatsmitteln zu beschaffen und zur Abgabe an die Wähler zur Verfügung zu stellen. Ich halte es aber für unmöglich, eine solche Sache heute zu erledigen. Das bedingt eine grundlegende Wahlgesetzänderung. Es läßt sich erreichen, wenn man in das Wahlgesetz die Wahlpflicht annimmt, aber nicht jetzt zwischen Tür und Angel. Ich kann mich nicht für den Minderheitsantrag aussprechen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulze.

Abg. Schulze: Ich muß trotzdem den zweiten Teil des Antrages Seidenberg unterstützen. Ich bin der Meinung, daß es möglich ist, die Stimmzettel auf Staatskosten zur Verfügung zu stellen. Ich sehe nicht ein, wie eine derartige Verschwendung wirklich eintreten könnte. Ich habe bereits gesagt, daß die Regierung sehr gut die Sache so machen könne, daß sie nicht die Stimmzettel direkt den einzelnen Parteien, sondern an die Wähler sendet, und wenn das Ministerium noch einen Schritt weitergehen könnte, könnte es sehr gut das Drucken wie die Verteilung durch die Kommunalverbände vornehmen lassen. Die Herstellung

der Stimmzettel würde nicht eine derartige Zeit beanspruchen, wie Herr Murken anzudeuten beliebte, und daß es auf einen Mangel an Stimmzetteln hinauslaufen könnte, kann mir nicht in den Kopf kommen. Die Möglichkeit ist vorhanden. Einige Gemeinden haben so verfahren und haben ihren Wählern die Nachricht zugehen lassen, daß sie in die Liste aufgenommen sind und haben gebeten, daß sie diese Wahlkarte mitbringen möchten als Legitimationskarte. Man kann sich beschränken auf soviel Stimmzettel als Wahlvorschläge gemacht werden und einen Teil bereithalten, wenn vielleicht ein Wähler seinen Zettel zu Hause liegen läßt. Das würde möglich sein, und wenn die Kommunalverbände das übernehmen würden, dann wäre eine Erleichterung geschaffen, und selbst wenn die Frist nur 5 Tage wäre, könnte das geschehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: M. H.! Es ist sicher niemand hier, der nicht grundsätzlich wünscht, daß die Stimmzettel vom Staat oder von der Regierung geliefert werden. Ich habe mich im Plenum auch dafür ausgesprochen, aber nach den Verhandlungen, die wir angehört haben, sind doch lebhaftere Bedenken vorhanden, daß man, wie Herr Lohse sagt, zwischen Tür und Angel einen solchen Beschluß fassen sollte. Der Antragsteller sagt selbst, daß der eigentliche Grund seines Antrages dadurch beseitigt ist, daß das farbige Papier ausscheidet, daß nur weißes Papier in Frage kommt. Wenn der eigentliche Grund ausscheidet, hat der Antrag nur noch agitatorischen Wert. Später, bei einer anderen Gelegenheit, bei einer gründlichen Aenderung des Wahlgesetzes, wird man diese Sache nach allen Seiten zu prüfen haben. — Auch die Bedenken von Herrn Murken wegen der Frist sind nicht von der Hand zu weisen. Es bestehen Schwierigkeiten, weshalb man sich wohl überlegen muß, ob man eine solche Aenderung treffen kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmitt (Bockhornerfeld).

Abg. Schmidt: Ich weise es zurück, wenn Herr Hug sagt, daß der Antrag nur aus agitatorischen Gründen aufrecht erhalten wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit des Ausschusses:

Annahme des Antrages des Abg. Seidenberg.

Der weicht am weitesten von der Vorlage ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 2:

Ablehnung des Antrages des Abg. Seidenberg, erledigt. Es folgt Antrag 1 des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Aenderung, daß in § 1 die Worte „aus grünem Papier“ gestrichen werden.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich habe noch zu bemerken, daß die Eingabe des Staatsministeriums zu dem Gesetzentwurf, zu der Vorlage, zurückgezogen ist. Anträge zur 2. Lesung bitte ich innerhalb 5 Minuten einzureichen.

Ich habe dann noch eine Angelegenheit vorzutragen, das ist die Geschäftsordnung des Landtages. Die neue Geschäftsordnung ist einmal durchberaten worden. Es sind einige wenige Paragraphen unerledigt geblieben und haben nicht erledigt werden können in der letzten Tagung, aus Gründen, die ich vorhin angeführt habe. Der Ausschuß ist soeben versammelt gewesen, die Anträge, die gestellt worden sind bei der ersten Beratung, hat er beraten und hat sich geeinigt. Ich darf den Herrn Berichterstatter, Abg. Schröder, bitten, die Anträge vorzutragen.

Abg. Schröder: Es waren zurückgestellt die §§ 68, 74 und 89. Zum § 68 hat der Abg. Lohse Verbesserungsanträge gestellt folgender Inhalts:

In § 68 werden die Ziffern 3, 4, 5 wie folgt geändert:

Werden Anträge auf Aenderung der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung des Entwurfs innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht gestellt, so wird die Beratung über die Einzelbestimmungen des Entwurfs in zweiter Lesung nicht wieder eröffnet.

Die Aenderung der Ziffer 3 ist redaktionell. In § 68 heißt es bisher:

Bei der zweiten Lesung wird eine Beratung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über die, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt, vorher vom Ausschuß zu berichten ist.

Weiter wurde von Herrn Abg. Lohse beantragt, die Ziffer 4 ebenfalls in Verbindung mit Ziffer 3 dahin zu ändern, daß sie in Zukunft heißt:

Die gestellten Anträge sind vom Ausschuß vorzubearbeiten, wenn nicht der Landtag etwas anderes beschließt.

Eine materielle Aenderung bringt der Antrag zu Ziffer 5. Ziffer 5 lautete bisher:

Die Bestimmungen über Verbesserungsanträge finden Anwendung. (§§ 43 und 62.)

Herr Lohse beantragt:

Bis zur Feststellung des Berichts durch den Ausschuß können sowohl von der Regierung wie von Abgeordneten Anträge auch zu solchen Bestimmungen des Entwurfs gestellt werden, die durch die innerhalb der Frist gestellten Anträge nicht berührt werden.

Bei den Verhandlungen des Ausschusses hat Herr Lohse seinen Antrag geändert, daß er statt der Worte „Feststellung des Berichts“ die Worte setzt: „Bis zur Abstimmung im Ausschuß“. Das weicht sehr weit von dem bisherigen Verfahren ab. Sie wissen, daß nur Anträge innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist eingebracht werden konnten, daß der Landtag und der Ausschuß nur über diese Anträge beraten und beschließen konnten, sofern nicht Verbesserungsanträge gestellt wurden. Der Antragsteller Lohse will ermöglichen, daß auch bei der zweiten Beratung eine vollständige Beratung des Entwurfs herbeigeführt werden kann. Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Er hat, wie gesagt, sich dahin geeinigt, daß an die Stelle des Antrages „Feststellung des Berichts“ gesetzt wird „Abstimmung im Ausschuß“. Ich darf es Herrn Lohse überlassen, noch seinen Antrag weiter zu begründen.

Namens des Ausschusses bitte ich Sie, den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, anzunehmen.

Außerdem ist von Herrn Lohse zu § 68 Ziffer 7 ein Verbesserungsantrag gestellt, eigentlich eine Verschönerung des Textes. Er beantragt, die Worte „sobald sie“ zu streichen. Der Ausschuß hat keine Bedenken und beantragt Annahme dieses Antrages.

Dann ist zum § 74 vom Staatsministerium beantragt; Der § 74 befaßt sich mit den kurzen Anfragen und sagt unter Ziffer 2:

Die Anfrage ist spätestens am Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der eine Abschrift sofort an das Staatsministerium weitergibt. In der nächsten Sitzung ist die Anfrage vom Anfragenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen.

Vom Herrn Ministerpräsidenten war der Antrag überreicht, im § 74 zu bestimmen:

Die Anfrage ist so zeitig einzureichen, daß der Präsident dieselbe zweimal 24 Stunden vor Beginn der nächsten Sitzung dem Staatsministerium weitergeben kann.

Der Ausschuß ist sich schlüssig geworden, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Das ist zweckmäßig dadurch zu erreichen, daß man den § 74 unter Ziffer 1 und 2 ändert und zwar unter Ziffer 1 die Worte „vor Eintritt in die Tagesordnung“ streicht und unter Ziffer 2 die Bestimmung „spätestens am Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen“ zu ersetzen durch die Vorschrift „spätestens 2 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen“. Dann lautet die Bestimmung so:

Jedes Mitglied des Landtages kann in jeder Sitzung kurze Anfragen an das Staatsministerium richten.

Die Anfrage ist spätestens 2 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der eine Abschrift sofort an das Staatsministerium weitergibt.

Der Ausschuß beantragt weiter, die Eingabe des Staatsministeriums für erledigt zu erklären.

Weiter war ausgesetzt der § 89. In § 89 wird bestimmt: Das Staatsministerium wird dem Landtage zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode eine Nachweisung über die Art der Erledigung der Anträge eingeben und Beschwerden mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, so hat der Präsident sie sofort zu veranlassen. (§ 46 der Verfassung.)

Gegen diese Bestimmung wurde seitens des Ministeriums damals Widerspruch erhoben, weil man davon ausging, das Staatsministerium solle mit einer großen Arbeit belastet werden. Ich habe als Berichterstatter schon zum Ausdruck gebracht, daß dieses nicht die Meinung des Ausschusses sei. Auch bei der Beratung, die eben stattgefunden hat, hat der Ausschuß keine Veranlassung gefunden, die bisherige Bestimmung fallen zu lassen. Er ist nach wie vor der Meinung, daß das Ministerium eine solche Nachweisung innerhalb einer ganz kurzen Frist durch einen untergeordneten Beamten an der Hand der Beschlüsse zusammenstellen kann, so daß nicht eine Arbeit von mehreren Tagen oder Wochen, sondern

nur von wenigen Stunden herauskommt. Der Ausschuß empfiehlt daher

Unveränderte Annahme des § 89 in der Form des Entwurfs.

Präsident: Meine Dame und meine Herren! Ich habe noch etwas nachzuholen. Diese Beratung der Geschäftsordnung steht nicht auf der Tagesordnung und kann infolge dessen nur mit Zustimmung des Landtages zur Verhandlung gebracht werden. Ich habe aber geglaubt, daß es richtig wäre, bevor der Landtag auseinander geht, die Geschäftsordnung zu erledigen, damit die gedruckt werden kann und der Landtag eine neue Geschäftsordnung vorfindet. Ich möchte Sie bitten, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Geschäftsordnung jetzt beraten wird. Widerspruch erfolgt nicht. Der Landtag ist einverstanden.

Zunächst § 68. Es ist beantragt zu Ziffer 3:

Die Ziffer 3 möge folgenden Wortlaut bekommen:

Werden Anträge auf Aenderung der in erster Lesung beschlossenen Fassung innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht gestellt, so wird eine Beratung über die Einzelbestimmungen in zweiter Lesung nicht wieder eröffnet.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß beantragt zu Ziffer 4:

Der § 68 Ziffer 4 möge folgenden Wortlaut erhalten:

Die gestellten Anträge sind vom Ausschuß vorzubereiten, wenn nicht der Landtag anders beschließt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Ich schließe die Beratung, da das Wort nicht verlangt wird. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Nach dem Antrage des Ausschusses soll Ziffer 5 folgenden Wortlaut bekommen:

Bis zur Abstimmung im Ausschuß können sowohl von der Regierung wie von Abgeordneten Anträge auch zu solchen Bestimmungen des Entwurfs gestellt werden, die durch die innerhalb der Frist gestellten Anträge nicht berührt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Nur einige Worte, meine Damen und Herren, zur Rechtfertigung. Es soll also nach meinen Anträgen dabei bleiben, daß, wenn überhaupt keine Anträge zur zweiten Lesung innerhalb der Frist, die der Präsident gesetzt hat, gestellt sind, eine Beratung im Einzelnen überhaupt nicht stattfindet. Wenn aber solche Anträge gestellt werden, dann halte ich für wünschenswert, daß der Ausschußberatung größere Freiheit gewährt wird, damit dann auch erwogen werden kann, ob diese Anträge, die Aenderungen von anderen Paragraphen im Gefolge haben müssen, und der Ausschuß, um eine solche Aenderung vorzunehmen, nicht den Umweg und Schleichweg eines Verbesserungsantrages zu den gestellten Anträgen zu wählen

braucht. Deshalb sollte Beratung im ganzen zulässig sein, wenn Anträge zur zweiten Lesung vorliegen. Die Abstimmung im Ausschuß sollte der Endtermin sein, bis zu welchem solche Anträge gestellt werden müssen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag, wie ich ihn vorhin verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Sodann ist zur Ziffer 7 im § 68 beantragt:

Die Worte „sobald sie“ zu streichen.

Es würde dann heißen:

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind oder ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet ist, zur Abstimmung zu bringen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist dann zum § 74 Ziffer 1 und 2 beantragt:

Die beiden Ziffern 1 und 2 zu fassen wie folgt:

1. Jedes Mitglied des Landtags kann vor jeder Sitzung kurze Anfragen an das Staatsministerium richten.
2. Die Anfrage ist spätestens zwei Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der eine Abschrift sofort an das Staatsministerium weitergibt. In der nächsten Sitzung ist die Anfrage vom Anfragenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu verlesen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt dann noch der § 89, der auch ebenfalls zur Vorberatung an den Ausschuß zurückverwiesen war. Der Ausschuß beantragt:

Annahme des § 89 in der Fassung des Entwurfs.

Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Schon bei der Beratung vor einigen Wochen sagte Herr Abg. Schröder, daß von der Staatsregierung die Wirkung dieses Antrages falsch aufgefaßt und ausgelegt würde. Nicht die Arbeit von Wochen würde es erfordern, sondern es würde eine sehr einfache kurze Arbeit sein. Heute hat Herr Abg. Schröder hinzugefügt, daß selbst eine untergeordnete Stelle diese Arbeit im Staatsministerium würde machen können. Daraus schließe ich, daß der Landtag nur das tatsächliche Ergebnis haben will, ohne irgend eine Begründung. Ihre Zustimmung zu dieser Auffassung setze ich voraus. Damit würden allerdings die Bedenken der Staatsregierung hinfällig sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich

die Abgeordneten, die den Antrag „Annahme des § 89 in der Fassung des Entwurfs“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zur weiteren Erledigung der Geschäftsordnung hat nun noch der Landtag Beschluß zu fassen über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aufhebung der Gesetze über die Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.

Der einzige Paragraph lautet:

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853, mit allen dazu erlassenen Nachsagen und Aenderungen, wird aufgehoben.

Nachdem die neue Geschäftsordnung angenommen ist, würde über diesen Gesetzentwurf noch zu beschließen sein. Ich eröffne die Beratung zu dem Gesetzentwurf. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Gesetzentwurf, wie ich ihn soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist angenommen und bitte ich Anträge zur 2. Lesung in 5 Minuten stellen zu wollen. (Verkündet 1 Uhr 7 Minuten.)

Es folgt dann die

2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1919 über die Wahlen zum Landtag.

Der Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung lautet: Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Da Anträge nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Fortsetzung

am 20. April 1920, mittags 1 Uhr 13 Minuten.

Präsident: Es steht noch zur Beratung die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Gesetze über die Geschäftsordnung des Landtags.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung und im ganzen annehmen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Meine Dame, meine Herren! Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Da voraussichtlich der jetzige Landtag nicht wieder zusammenkommen wird, so möchte ich nicht schließen, ohne dem Wunsch Ausdruck zu geben, daß die Arbeiten, die er geleistet hat, dem Lande zum Segen gereichen mögen. (Bravo!)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1¼ Uhr.)

